

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9a85ba44-fc92-357e-8b30-c1f1642ab098>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB VII
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-7

## § 80a SGB VII - Voraussetzungen für den Rentenanspruch, Wartezeit

(1) <sup>1</sup>Versicherte im Sinne des [§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a und b](#) haben abweichend von [§ 56 Abs. 1 Satz 1](#) Anspruch auf eine Rente, wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalles über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 30 vom Hundert gemindert ist. <sup>2</sup>[§ 56 Abs. 1 Satz 2](#) gilt mit der Maßgabe, dass die Vohundertsätze zusammen wenigstens die Zahl 30 erreichen müssen.

(2) Für Versicherte im Sinne des [§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a](#) wird eine Rente für die ersten 26 Wochen nach dem sich aus [§ 46 Abs. 1](#) ergebenden Zeitpunkt oder, wenn kein Anspruch auf Verletzengeld entstanden ist, für die ersten 26 Wochen nach Eintritt des Versicherungsfalles, nicht gezahlt.

